



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2024
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Betreff: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedin-
gungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)
- Ausgabe 2023/12

Bezug: Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 18/2019 vom 26.08.2019 – StB 17/7192.70/10-3180877 – und
Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 – StB 24/7192.70/31-3737540 –
Aktenzeichen: StB 24/7192.70/31/3851270
Datum: Bonn, 28.02.2024
Seite 1 von 4

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 4

I.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 mit dem Stand 2022/10 fortgeschrieben.

„Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING“ gegenüber der letzten Fassung sind der **Anlage 2** zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2023/12“ gemäß **Anlage 3** einzu beziehen.

Die **Hinweise** zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten.

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (www.bast.de) kostenlos heruntergeladen werden unter: Ingenieurbauwerke/Regelwerke.

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING (nach neuer Gliederung):

- | | |
|-------------|---------------------------------------|
| 6-1 bis 6-5 | Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl |
| 6-7 | Fahrbahnübergänge aus Asphalt |
| 7-4 | Betriebstechnische Ausstattung |

Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.





Seite 3 von 4

II.

Die neue Gliederung ist der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2023/12“ (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Inhaltlich werden folgende Teile fortgeschrieben:

- 3-1 **Beton**
- 3-6 **Verstärken von Betonbauteilen**
- 4-1 **Stahlbau**
- 4-2 **Stahlverbundbau**
- 7-1 **Geschlossene Bauweise**
- 7-2 **Offene Bauweise**
- 7-3 **Maschinelle Schildvortriebsverfahren**
- 7-5 **Abdichtung**
- 8-5 **Wellstahlbauwerke**
- 9-1 **Normen und sonstige Technische Regelwerke**

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungs Erlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungs Erlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein.

Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.





Seite 4 von 4

IV.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 18/2019 vom 26.08.2019 – StB 17/7192.70/10-3180877 – und
Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 – StB 24/7192.70/31/3737540 –
hebe ich hiermit auf.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV-ING können jederzeit
strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden.
Informationen hierzu können auf der Internetseite der BAST
(www.bast.de) unter dem Pfad „Ingenieurbauwerke/Fachthemen/
Grundsatzfragen der Bauwerkserhaltung/Sammlung Brücken- und In-
genieurbau“ entnommen werden.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrunde
liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen
 Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das
Archiv auf der Website der BAST kann hierbei zurückgegriffen werden.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Regierungshauptsekretär

- Anlagen:
1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING
– Ausgabe 2023/12
 2. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING
– Ausgabe 2023/12
 3. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING
– Ausgabe 2023/12

